

Auslandschronik

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazzetta militare svizzera**

Band (Jahr): **85=105 (1939)**

Heft 5

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

AUSLANDSCHRONIK

(In der „Auslandschronik“ werden Meldungen über ausländische Wehrfragen und Armeen aus Fach- und Tagespresse monatlich zusammengestellt. Die Zusammenstellung kann aus technischen Gründen keinen Anspruch auf Vollständigkeit oder zeitliche Unmittelbarkeit erheben.)

Redaktion: Oberstlt. Karl Brunner, Zürich

Deutschland-Italien

Der Bündnisvertrag vom 22. Mai 1939.

Das am 22. Mai 1939 zwischen Deutschland und Italien in Berlin unterzeichnete und offiziell bekanntgegebene Militärbündnis hat folgenden Wortlaut: Art. 1. Die vertragschliessenden Teile werden ständig in Fühlung miteinander bleiben, um sich über alle gemeinsamen Interessen oder die europäische Gesamtlage berührenden Fragen zu verständigen. — Art. 2. Falls die gemeinsamen Interessen der vertragschliessenden Teile durch internationale Ereignisse irgendwelcher Art gefährdet werden sollten, werden sie unverzüglich in Beratungen über die zur Wahrung ihrer Interessen zu ergreifenden Massnahmen eintreten. Wenn die Sicherheit oder andere Lebensinteressen eines der vertragschliessenden Teile von aussen her bedroht werden sollten, wird der andere vertragschliessende Teil dem bedrohten Teile seine volle politische und diplomatische Unterstützung zuteil werden lassen, um diese Bedrohung zu beseitigen. — Art. 3. Wenn es, entgegen den Wünschen und Hoffnungen der vertragschliessenden Teile, dazu kommen sollte, dass einer von ihnen in kriegerische Verwicklungen mit einer andern Macht oder mit andern Mächten gerät, wird ihm der andere vertragschliessende Teil sofort als Bundesgenosse zur Seite treten und ihn mit allen seinen militärischen Kräften zu Land, zur See und in der Luft unterstützen. — Art. 4. Um im gegebenen Falle die schnelle Durchführung der in Artikel 3 übernommenen Bündnispflicht sicherzustellen, werden die Regierungen der beiden vertragschliessenden Teile ihre Zusammenarbeit auf militärischem Gebiet und auf dem Gebiet der Kriegswirtschaft weiter vertiefen. In gleicher Weise werden sich die beiden Regierungen auch über andere zur praktischen Durchführung der Bestimmungen dieses Paktes notwendigen Massnahmen fortlaufend verständigen. Die beiden Regierungen werden zu den vorstehend in Absatz 1 und 2 angegebenen zwei ständige Kommissionen bilden, die der Leitung der beiden Aussenminister unterstellt sind. — Art. 5. Die vertragschliessenden Teile verpflichten sich schon jetzt, im Falle eines gemeinsam geführten Krieges Waffenstillstand und Frieden nur in vollem Einverständnis miteinander abzuschliessen. — Art. 6. Die beiden vertragschliessenden Teile sind sich der Bedeutung bewusst, die ihren gemeinsamen Beziehungen zu den ihnen befreundeten Mächten zukommt. Sie sind entschlossen, diese Beziehungen auch in Zukunft zu erhalten und gemeinsam entsprechend den übereinstimmenden Interessen zu gestalten, durch die sie mit diesen Mächten verbunden sind. — Art. 7. Dieser Pakt tritt sofort mit der Unterzeichnung in Kraft. Die beiden vertragschliessenden Teile sind darüber einig, die erste Periode der Gültigkeit auf zehn Jahre festzusetzen. Sie werden sich rechtzeitig vor Ablauf dieser Frist über die Verlängerung der Gültigkeit des Paktes verständigen.

Deutsches Reich

Die deutsche Gebirgsarmee.

In den Pressemitteilungen des Deutschen Alpenkorps wird ein Aufruf zum Eintritt in das Alpenkorps der deutschen Armee veröffentlicht. Als Alpenkorps wird das 18. Armeekorps bezeichnet. Es umfasst Gebirgsjäger und Gebirgsartillerie, ausserdem alle Truppeneinheiten eines modernen Heeres,

darunter viele motorisierte und technische Verbände, wie Nachrichtentruppen, Pioniere, Panzerabwehr- und Panzerspähverbände, Kraftfahrer und Fahrerabteilungen, Sanitätstruppen, Fliegerabwehreinheiten usw. Der Dienst im Alpenkorps ist bei allen Einheiten auf die Ausbildung hervorragender Gebirgsoldaten eingestellt. Den freiwilligen Angehörigen des Alpenkorps wird in der dienstfreien Zeit und im Urlaub die Möglichkeit gegeben, von truppeneigenen Hütten grosse Bergfahrten durchzuführen und Erholung zu finden. Diese sportliche Betätigung im Gebirge wird dienstlich in jeder Beziehung gefördert. Bei Unfällen tritt volle militärische Fürsorge ein. Die Standorte der Gebirgstruppen sind Berchtesgaden, Admont, Bludenz, Bregenz, Garmisch, Graz, Innsbruck, Klagenfurt, Landeck, Reichenhall, Salzburg, Sonthofen, Spittal, Villach und einige andere.

Die Reichsautobahnen.

Die Reichsautobahn Salzburg-Kärnten, deren Bau soeben in Angriff genommen worden ist, soll die schönste und gewaltigste Strassenanlage Europas werden. Eine Reihe anderer Strassen im Tirol, Vorarlberg, Kärnten usw. soll ebenfalls sofort stark ausgebaut werden, z. B. auch die Flexenpasstrasse.

Italien

In der Kabinettsitzung vom 29. April sind eine Reihe von Beschlüssen gefasst worden. Das offizielle Communiqué erklärt, dass «Mittel für eine weitere Stärkung der Kampfkraft der Territorialarmee, und zwar sowohl hinsichtlich der Mannschaftsstärke, als auch der Bewaffnung bereitgestellt worden sind». Einzelheiten wurden nicht bekannt gegeben, doch nimmt man in politischen Kreisen an, dass Mussolini das Kabinett darüber unterrichtet habe, wie die erste Rate in der Höhe von 500 Millionen Lire der am 17. April durch Gesetz ausgesprochenen Gesamtbewilligung von fünf Milliarden Lire verwendet werden sollen. Ferner hat das Kabinett auch ein Gesetz zur Förderung der Fabrikation von synthetischem Gummi beschlossen; der Anbau des Guayale, einer gummiproduzierenden, aus Amerika stammenden Pflanze, der jetzt bereits in Calabrien, Sardinien und Libyen erfolgt, soll verstärkt werden. Gleichzeitig wurden Massnahmen zur Eindämmung der in den letzten Jahren stetig wachsenden Abwanderung der Landbevölkerung in die Grosstädte beschlossen.

Das Budget des Luftministeriums für das Finanzjahr 1939/40 wurde am 29. April der Abgeordnetenkammer vorgelegt. Die darin vorgesehenen Ausgaben betragen 2190 Millionen Lire und übersteigen damit den letztjährigen Ausgabenetat um 900 Millionen Lire.

Estland

Erhöhte Wehrbereitschaft.

Das estnische Parlament hat ein Gesetz über die Einführung einer besonderen Wehrsteuer angenommen. Sämtliche direkten Steuern werden auf fünf Jahre um zehn Prozent erhöht. Mehreinnahmen für das Heerwesen werden auf 2 Mill. Kr. jährlich oder insgesamt 10 Mill. Kr. geschätzt. Ferner ist die Dienstzeit in der Armee auf 18 Monate erhöht worden; man erwartet eine weitere Verlängerung der Dienstzeit auf zwei Jahre.

Nachdruck nur mit Quellenangabe gestattet.

Toute reproduction d'article n'est autorisée qu'à la condition de mentionner le titre du journal.